

Michael Wacker, Bärengasse 2, 4800 Zofingen

Interpellation

Zofingen, 15. Februar 2017/mwa

Interpellation betreffend bewilligten Fahrten in der Fussgängerzone

Gestützt auf §28 der Gemeindeordnung der Stadt Zofingen reicht der Unterzeichnende nachstehende Interpellation ein:

Am 27. Juni 2015 fand erstmals in der Zofinger Altstadt ein Vespa-Treffen statt. Damals dauerte dieses von 10 bis 17 Uhr. In der gesamten Altstadt inkl. der Fussgängerzonen war freies Fahren mit Zweirädern der Marke Vespa bewilligt. Gemäss Ausschreibung der Veranstalter war ebenfalls moderates Hupen erlaubt. In der Mittagspause von 12 bis 13 Uhr galt Fahrverbot.

Am 25. Juni 2016 fand die zweite Ausgabe dieses Treffens statt. Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Fahrzeiten reduziert. Von 13.30 bis 17.00 war freies Fahren analog zum Jahr 2015 in der Altstadt inkl. der Fussgängerzone erlaubt. Zu moderatem Hupen fand man in der Ausschreibung 2016 hingegen keine Hinweise mehr.

Am 17. Juni dieses Jahres soll diese Veranstaltung zum dritten Mal stattfinden – und offenbar sind nach der verlorenen Parkhausabstimmung weitere, nicht ganz ernst zu nehmende Veranstaltungen ähnlicher Art angedacht.

In der Umfrage der Einwohnerratssitzung vom 20. Juni 2016 hatte ich nachstehende Fragen gestellt deren Beantwortung bis heute aussteht:

1. Wer hat die Bewilligung zu diesen Veranstaltungen, insbesondere zum freien Fahren in der Altstadt inkl. Fussgängerzone erteilt? Welche Auflagen betreffend Fahren in der Fussgängerzone inkl. der Lärmentwicklung durch Motoren und Hupen wurden gemacht?
2. Welche Auflagen bezüglich Ausnahme des Fahrens im Bereich „Einfahrt verboten“ (Bärengasse) wurden gemacht (Art. 18 Signalisationsverordnung SSV)?
3. Wie wird Art. 22c der Signalisationsverordnung SSV sichergestellt? Wer übernimmt die Verantwortung im Falle eines Verkehrsunfalls in der Fussgängerzone?
4. Entspricht es den Bestrebungen der Stadt Zofingen in der Fussgängerzone Veranstaltungen zu bewilligen bei welchen Motorfahrzeuge herumfahren dürfen? Falls ja, welches sind die Überlegungen dazu?

Zofingen, 15. Februar 2017

Der Unterzeichnende



Art. 22c¹Fussgängerzone

¹ «Fussgängerzonen» (2.59.3) sind den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schritttempo gefahren werden; die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vorrang.²

² Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.